

2433 017

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 848/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Aron G [REDACTED],
W [REDACTED] / N [REDACTED], [REDACTED] Street,

- Prozeßbevollmächtigte: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Mai 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 28. April 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil entspricht zum Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-SchlußG mit § 150 BEG der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. RZW 1974, 181). Im übrigen beruht das Urteil auf der tatrichterlichen Würdigung des festgestellten Sachverhalts.

Ungeklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Rechtsstreit nicht auf. Insbesondere kann bei der Anwendung des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG im Rahmen von § 150 BEG af

119

- 3 -

nicht darauf abgestellt werden, daß der Verfolgte nicht wegen seines Deutschtums vertrieben worden ist. § 1 Abs.2 Nr. 1 BVFG stellt der Vertreibung das Verlassen des Vertreibungsgebietes aus Furcht vor drohenden nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen gleich (vgl. BGH Rzw 1971, 40).

Mei

Zorn

